

<p style="text-align: center;">Originalsatzung Stand 27.02.2009</p> <p style="text-align: center;">Turnverein Kirchhundem 1920 e.V. S A T Z U N G</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf zur Satzungsänderung Stand 08.10.2021</p> <p style="text-align: center;">Turnverein Kirchhundem 1920 e.V. S A T Z U N G</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>§1 Name, Sitz , Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Turnverein Kirchhundem 1920 e.V. 2. Er hat seinen Sitz in Kirchhundem und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lennestadt unter der Nr. 305 eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. 	<p>§1 Name, Sitz , Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Turnverein Kirchhundem 1920 e.V. 2. Er hat seinen Sitz in Kirchhundem und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nr. 4305 eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. 	<p>Zuständigkeit hat sich geändert</p>
<p>§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports (Freizeit- u. Breiten-, Leistungs- u. Wettkampf-, sowie Gesundheitssports). Er wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von Trainings- und Übungsstunden, die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schulen, Behörden der Jugendpflege und Stellen ähnlicher Aufgaben, insbesondere mit Nachbarsportvereinen. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ 	<p>§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports (Freizeit- u. und Breiten-, Leistungs- u. und Wettkampf-, sowie Gesundheitssports). Er wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von Trainings- und Übungsstunden, die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schulen, Behörden der Jugendpflege und Stellen ähnlicher Aufgaben, insbesondere mit Nachbarsportvereinen. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ 	<p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p>

<p>der Abgabenordnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. 	<p>der Abgabenordnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder Vereinsangehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Ausnahmen für Funktionspersonal regelt diese Satzung. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. 	<p>Dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Siehe § 10 Nr. 12</p>
<p>§3 Mitgliedschaft im Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. 3. Der Verein hat tätige Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder erwerben keinen Anspruch auf Gegenleistungen des Vereins. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder 	<p>§3 Mitgliedschaft im Verein Vereinsangehörigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordentliches Mitglied Ordentliche/r Vereinsangehörige/r kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der der eines gesetzlichen Vertreters. 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen und bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. 3. Der Verein hat tätige Mitglieder ordentliche Vereinsangehörige, fördernde Mitglieder Vereinsangehörige und Ehrenmitglieder Ehrenvereinsangehörige. Fördernde Mitglieder Vereinsangehörige erwerben keinen Anspruch 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an gängige Praxis</p> <p>Dient der Klarstellung</p> <p>Dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>ernennen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.</p>	<p>auf Gegenleistungen des Vereins. Auf Vorschlag des erweiterten geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens zwanzig Vereinsangehörigen kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder Jahreshauptversammlung Ehrenvereinsangehörige ernennen. Ehrenmitglied Ehrenvereinsangehörige/r kann auch eine natürliche Person werden, die/der nicht Mitglied Angehörige/r des Vereins ist.</p>	<p>Änderung der Aufgabenzuordnung Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p>
<p>§4 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Tod durch Austritt durch Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste <ol style="list-style-type: none"> Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen und Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu zahlen (31.12.). Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei der Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, groben unsportlichen Verhaltens, allgemeiner Schädigung des Ansehens des Vereins. 	<p>§4 Beendigung der Mitgliedschaft Vereinsangehörigkeit Die Mitgliedschaft Vereinsangehörigkeit endet</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Tod durch Austritt durch Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste Vereinsangehörigenliste <ol style="list-style-type: none"> Mit der Beendigung der Mitgliedschaft Vereinsangehörigkeit erlöschen alle Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen und Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das austretende Mitglied hat Austretende Vereinsangehörige haben den Beitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu zahlen (31.12.). Ein Mitglied kann Vereinsangehörige können bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein 	<p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>4. Über den Ausschluss entscheidet der Sportrat. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.</p> <p>5. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 30 Tage nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist.</p> <p>7. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.</p>	<p>ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei der Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, groben unsportlichen Verhaltens, allgemeiner Schädigung des Ansehens des Vereins.</p> <p>4. Über den Ausschluss entscheidet der Sportrat geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Vereinsangehörigen ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied sind Vereinsangehörige unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied der/dem Vereinsangehörigen mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.</p> <p>5. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung nächste Jahreshauptversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 30 Tagen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsangehörigen.</p> <p>6. Ein Mitglied kann Vereinsangehörige können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste Vereinsangehörigenliste gestrichen werden, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags Vereinsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist sind.</p>	<p>Änderung der Aufgabenzuordnung, da Sportrat entfällt Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	---

<p>§6 Beiträge, Umlagen und Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von allen Mitgliedern werden halbjährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung, die Fälligkeit vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand einen Sozialbeitrag gewähren und Mitglied er von der Beitragspflicht entbinden. 2. Der Jahresbeitrag (Grundbeitrag) kann durch einen Abteilungsbeitrag ergänzt werden. Ferner können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Abteilungsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. 3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro erheben. 4. Der Verein ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt. 5. Der Jahresbeitrag soll die Mindestbeiträge des LSB für das Investitionshilfeprogramm nicht unterschreiten und muss mindestens alle drei Jahre angepasst werden. 6. Die Beiträge und Umlagen können rückwirkend zum 1. Januar eines Jahres festgelegt werden. 	<p style="text-align: center;">unverzüglich zu melden mitzuteilen.</p> <p>§6 Beiträge, Umlagen und Gebühren Es werden Beiträge erhoben. Umlagen und Gebühren können erhoben werden. Näheres wird in einer gesonderten Beitrags,- Umlagen- und Gebührenordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Änderung</p> <p>Dient der flexibleren Gestaltung</p>
<p>§7 Organe des Vereins</p>	<p>§7 Organe des Vereins</p>	

<p>Vereinsorgane sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand i.s.d. §26 BGB 3. der erweiterter Vorstand 4. der Sportrat 5. der Vereinsjugendversammlung 6. der Vereinsjugendausschuss 	<p>Vereinsorgane sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung (§7a) 2. der Vorstand geschäftsführender Vorstand i.s.d. §26 BGB (§7b) 3. der erweiterter Vorstand (§7c) 4. der Sportrat 5. der Vereinsjugendversammlung (§7d) 6. der Vereinsjugendausschuss (§7e) 	<p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Sportrat entfällt ganz Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p>
<p>§7a Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Sie soll alljährlich vom geschäftsführenden Vorstand als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher im Aushangkasten des Vereins auf dem Grundstück der katholischen Kirche in Kirchhundem und durch Veröffentlichung i.d. örtlichen Tagespresse bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung muss in voller Länge nur im Aushang und samt Anlagen nur auf der Vereinshomepage, nicht aber in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden. 2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen bis zum 31.12. (Datum des Poststempels) des Jahres, für das die Jahreshauptversammlung abgehalten wird, dem Vorstand zugegangen sein. 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder 	<p>§7a Die Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung Sie ist das höchste Organ im Verein. Sie soll ist alljährlich vom geschäftsführenden Vorstand als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden einzuberufen. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher im Aushangkasten des Vereins auf dem Grundstück der katholischen Kirche in Kirchhundem und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung muss in voller Länge nur im Aushang und samt Anlagen nur auf der Vereinshomepage, nicht aber in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden. 2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen bis zum 31.12. (Datum des Poststempels) des Jahres, für das die Jahreshauptversammlung abgehalten wird, drei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein. 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Dient der flexibleren Gestaltung Redaktionelle Änderung</p> <p>Dient der Erleichterung von Anträgen Dient der Klarstellung</p>

<p>beschlussfähig.</p> <p>4. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind insbesondere:</p> <p>a) Verlesung und Beschluss über das Kurzprotokoll der letzten Mitgliederversammlung</p> <p>b) Berichte des Vorstandes</p> <p>c) Bericht des Finanzreferent/in</p> <p>d) Bericht der Kassenprüfer/innen</p> <p>e) Entlastung des Vorstandes</p> <p>f) Wahlen</p> <p>g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung</p> <p>h) Festsetzung der Beiträge</p> <p>i) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitglieder zu Ehrenmitglieder</p> <p>j) Anträge und Verschiedenes</p> <p>k) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.</p> <p>5. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>6. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.</p> <p>8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung</p>	<p>3. Die Mitgliederversammlung Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Vereinsangehörigen beschlussfähig.</p> <p>4. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:</p> <p>a) Verlesung und Beschluss über das Kurzprotokoll der letzten Mitgliederversammlung zum Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung</p> <p>b) Berichte des geschäftsführenden Vorstands und erweiterten Vorstandes</p> <p>c) Bericht des Finanzreferent/in der/des Finanzbeauftragten</p> <p>d) Bericht der Kassenprüfer/innen</p> <p>e) Entlastung des Vorstandes</p> <p>f) Wahlen / Bestätigungen</p> <p>g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung</p> <p>h) Festsetzung der Beiträge</p> <p>i) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitglieder zu Ehrenmitglieder Ehrenvereinsangehörigen</p> <p>j) Anträge und Verschiedenes</p> <p>k) Verschiedenes</p> <p>l) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.</p> <p>5. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn 20 % der anwesenden Vereinsangehörigen stellen einen Antrag auf geheime Abstimmung.</p> <p>6. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Dient der Klarstellung Dient der Klarstellung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Dient der Klarstellung</p>
---	---	--

<p>ist mindestens ein Kurzprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden/e zu unterschreiben. Für Protokollzwecke darf ein Aufnahmegerät die Mitgliederversammlung aufzeichnen.</p>	<p>nicht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen Versammlungen werden bei besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ihm ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Vereinsangehörigen eingereicht wird.</p> <p>9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung Versammlung ist mindestens ein Kurzprotokoll Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden/e geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben. Für Protokollzwecke darf ein Aufnahmegerät die Mitgliederversammlung Versammlung aufzeichnen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Änderung der Aufgabenzuordnung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§7b Der (geschäftsführende) Vorstand i.s.d. §26 BGB Der Verein bestellt zur Verwaltung und Leitung den Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: 1. 1. Vorsitzende/r</p>	<p>§7b Der (geschäftsführende) Vorstand i.s.d. §26 BGB Geschäftsführender Vorstand Der Verein bestellt zur Verwaltung und Leitung den Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: 1. 1. Vorsitzende/r</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>2. 2. Vorsitzende/r 3. 1. Finanzreferent/in 4. Geschäftsführer/in 5. Sportwart/in</p> <p>Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 bis 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.</p>	<p>2. 2. Vorsitzende/r 3. 1. Finanzreferent/in 4. Geschäftsführer/in 5. Sportwart/in</p> <p>- drei Vorstände - ein/e Finanzbeauftragte/r</p> <p>Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 bis 5 Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.</p>	<p>Änderung der Organisationsstruktur Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung der Organisationsstruktur</p>
<p>§7c Der erweiterte Vorstand Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§7b) und:</p> <p>6. Schriftwart/in 7. Öffentlichkeitsreferent/in 8. 2. Finanzreferent/in 9. Jugendwarte/innen (beide) 10. (mehrere) Beisitzer/innen</p> <p>Der erweiterte Vorstand kann durch weitere Warte/innen, für Sachaufgaben wie auch eine/n Präsidentin/en für repräsentative Aufgaben ergänzt werden. Ebenso können Mitglieder für Einzelaufgaben kooptiert und Ausschüsse gebildet werden.</p>	<p>§7c Der Erweiterter Vorstand Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§7b) und:</p> <p>6. Schriftwart/in 7. Öffentlichkeitsreferent/in 8. 2. Finanzreferent/in 9. Jugendwarte/innen (beide) 10. (mehrere) Beisitzer/innen</p> <p>Der erweiterte Vorstand kann durch weitere Warte/innen, für Sachaufgaben wie auch eine/n Präsidentin/en für repräsentative Aufgaben ergänzt werden. Ebenso können Mitglieder für Einzelaufgaben kooptiert und Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>1. Schriftwart/in 2. IT- und Öffentlichkeitsbeauftragte/r 3. zwei Jugendwarte/innen 4. Abteilungsleiter/innen 5. bis zu vier Beisitzer/innen</p> <p>Der erweiterte Vorstand kann Sonderbeauftragte für Sachaufgaben einsetzen, diese arbeiten dem Vorstand zu, sind aber nicht Teil dessen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung der Organisationsstruktur</p> <p>Dient der flexibleren Gestaltung</p>

<p>§7d Der Sportrat Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§7b), dem erweiterten Vorstand (§7c) und den Fachwarten/innen der einzelnen Abteilungen und Personengruppen: 14. Männerwart 15. Frauenwart 16 ff. Fachwarte/innen für die Sportfachschaften (z.Z.: Turnen, Leichtathletik, Tischtennis, Trampolin, Volleyball, Badminton, Basketball, Taekwondo, Gesundheit/Fitness/Motorik) Der Sportrat kann durch weitere Fachwarte/innen (z.B. für Breiten- und Freizeitsport, Wettkampf- und Leistungssport sowie Gesundheitssport) ergänzt werden.</p>	<p>§7d Der Sportrat Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§7b), dem erweiterten Vorstand (§7c) und den Fachwarten/innen der einzelnen Abteilungen und Personengruppen: 14. Männerwart 15. Frauenwart 16 ff. Fachwarte/innen für die Sportfachschaften (z.Z.: Turnen, Leichtathletik, Tischtennis, Trampolin, Volleyball, Badminton, Basketball, Taekwondo, Gesundheit/Fitness/Motorik) Der Sportrat kann durch weitere Fachwarte/innen (z.B. für Breiten- und Freizeitsport, Wettkampf- und Leistungssport sowie Gesundheitssport) ergänzt werden.</p>	<p>Sportrat entfällt ganz</p>
<p>§7e Vereinsjugendversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsjugendversammlung soll alljährlich vom Jugendausschuss und dem geschäftsführenden Vorstand im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Sie muss zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden. 2. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen bis zum 31.12. (Datum des Poststempels) des Geschäftsjahres dem Jugendausschuss zugegangen sein. 3. Die Vereinsjugendversammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. 4. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung 	<p>§7d Vereinsjugendversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsjugendversammlung soll ist alljährlich vom Jugendausschuss und dem geschäftsführenden Vorstand im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden einzuberufen. Sie muss zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden. 2. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen bis zum 31.12. (Datum des Poststempels) des Geschäftsjahres drei Wochen vor dem Termin der Vereinsjugendversammlung dem Jugendausschuss zugegangen sein. 3. Die Vereinsjugendversammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Vereinsangehörigen beschlussfähig. 4. Gegenstand der Beratung und 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Dient der flexibleren Gestaltung</p> <p>Dient der Erleichterung von Anträgen</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>sind insbesondere die in der Jugendordnung festgelegten Aufgabengebiete.</p>	<p>Beschlussfassung der Hauptversammlung Vereinsjugendversammlung sind insbesondere die in der Jugendordnung festgelegten Aufgabengebiete.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§7f Vereinsjugendausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. 2. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. 3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zu fließenden Mittel. 	<p>§7e Vereinsjugendausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. 2. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem der Vereinsjugendversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich. 3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Dient der Klarstellung</p>
<p>§ 8 Vereinsabteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen und die Zugehörigkeit der Trainings- und Übungsgruppen zu den Abteilungen werden vom Vorstand nach Anhörung des Sportrats festgelegt. 2. Die Abteilungen können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbaren Schriftverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen und ihren Fachverbänden führen. 3. Das Abteilungsinventar ist Eigentum des Vereins. Der Verein ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen. 	<p>§8 Vereinsabteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen und die Zugehörigkeit der Trainings- und Übungsgruppen zu den Abteilungen werden vom Vorstand nach Anhörung des Sportrats festgelegt. 2. Die Abteilungen können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbaren Schriftverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen und ihren Fachverbänden führen. Die Abteilungen und die Zugehörigkeit der Trainings- und Übungsgruppen zu den Abteilungen werden vom geschäftsführenden 	<p>Beschränkung der Satzung auf das Wesentliche</p>

4. Der Verein begleicht die Kosten der für die Abteilungen nach genehmigtem Planungen und Anträgen getätigten Anschaffungen.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eigene Ordnungen zu geben, die aber nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen dürfen und der Anerkennung durch den Vorstand bedürfen.
6. Die Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei Auflösung einer Abteilung hat der Abteilungsleiter das etwaige Abteilungsvermögen an den Vorstand zu übergeben. Jedes Mitglied einer aufgelösten Abteilung bleibt Vereinsmitglied.
7. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsvorstand, mindestens einem/r Abteilungsleitern/in geleitet. Der Abteilungsvorstand soll aus einem/r Abteilungsleiter/in, einem/r stellvertretenden Abteilungsleiter/in und einem/r Presse- und Internetwart/in bestehen. Weitere Vorstandsmitglieder können in einer Abteilungsordnung festgelegt werden.
8. Organe der Abteilungen sind der Abteilungsvorstand (bzw. der/die Abteilungsleiter/in) und die Abteilungsversammlung. Der/die Abteilungsleiter/in (Fachwart/in) wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, alle anderen Posten von der Abteilungsversammlung gewählt.
9. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen und eigene Veranstaltungen ausrichten. Sie haben

Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes festgelegt.

- ~~3. Das Abteilungsinventar ist Eigentum des Vereins. Der Verein ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen.~~
- ~~4. Der Verein begleicht die Kosten der für die Abteilungen nach genehmigtem Planungen und Anträgen getätigten Anschaffungen.~~
- ~~5. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eigene Ordnungen zu geben, die aber nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen dürfen und der Anerkennung durch den Vorstand bedürfen.~~
- ~~6. Die Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei Auflösung einer Abteilung hat der Abteilungsleiter das etwaige Abteilungsvermögen an den Vorstand zu übergeben. Jedes Mitglied einer aufgelösten Abteilung bleibt Vereinsmitglied.~~
- ~~7. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsvorstand, mindestens einem/r Abteilungsleitern/in geleitet. Der Abteilungsvorstand soll aus einem/r Abteilungsleiter/in, einem/r stellvertretenden Abteilungsleiter/in und einem/r Presse- und Internetwart/in bestehen. Weitere Vorstandsmitglieder können in einer Abteilungsordnung festgelegt werden.~~
- ~~8. Organe der Abteilungen sind der Abteilungsvorstand (bzw. der/die Abteilungsleiter/in) und die Abteilungsversammlung. Der/die Abteilungsleiter/in (Fachwart/in) wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins,~~

<p>ihren Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Gesamtvereins zu leisten.</p>	<p>alle anderen Posten von der Abteilungsversammlung gewählt. 9. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen und eigene Veranstaltungen ausrichten. Sie haben ihren Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Gesamtvereins zu leisten.</p>	
<p>§9 Verbandszugehörigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW sowie in den einschlägigen Fachverbänden. Ergänzend zu der Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der entsprechenden Verbände. 2. Ebenso erkennt der Vorstand diese an. 3. Der Austritt aus diesen Verbänden kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. 	<p>§9 Verbandszugehörigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. sowie in den einschlägigen Fachverbänden. Ergänzend zu der Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder Vereinsangehörige die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der entsprechenden Verbände. 2. Ebenso erkennt der geschäftsführende Vorstand diese an. 3. Der Austritt aus diesen Verbänden kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung beschlossen werden. 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§10 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vermögens. 2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung zuständig. 	<p>§10 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vermögens. 2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung und 	<p>Dient der Klarstellung</p>

<p>3. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.</p> <p>4. Ihm obliegt die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.</p> <p>5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er/Sie beruft den geschäftsführenden Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes dieses beantragen. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen.</p> <p>6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>7. Der Finanzreferent/in verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Für die Führung bargeldloser Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto einzurichten. Einzelanschaffungen von mehr als Euro 10.000,- bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.</p> <p>8. Der geschäftsführende Vorstand beruft den erweiterten Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der erweiterte Vorstand ist</p>	<p>außerordentlicher Versammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung zuständig.</p> <p>3. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Versammlungen durch.</p> <p>4. Ihm obliegt die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern Vereinsangehörigen.</p> <p>5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er/Sie beruft den geschäftsführenden Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes dieses beantragen. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen. Jede/r Angehörige/r des geschäftsführenden Vorstandes kann diesen einberufen. Die Einladungen erfolgen formlos.</p> <p>6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zwei seiner Angehörigen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Entscheidungen sind schriftlich oder digital zu dokumentieren.</p> <p>7. Der Finanzreferent/in Der/die Finanzbeauftragte verwaltet die Kasse die Finanzen und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Für die</p>	<p>Dient der Klarstellung</p> <p>Dient der Klarstellung Dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung aufgrund neuer Struktur des geschäftsführenden Vorstands</p> <p>Anpassung aufgrund neuer Struktur des geschäftsführenden Vorstands Der Einsatz moderner Medien wird hier berücksichtigt Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p>
--	---	---

<p>beschlussfähig, wenn min. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>9. Der geschäftsführende Vorstand beruft den Sportrat ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn min. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>10. Er erfüllt alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.</p> <p>11. Die Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p> <p>12. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.</p> <p>13. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der geschäftsführende Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen. Über einen entsprechenden Vorschlag des Vorstandes entscheidet der Sportrat.</p>	<p>Führung bargeldloser Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto einzurichten.</p> <p>Einzelanschaffungen Einzelgeschäfte von mehr als Euro 10.000,- bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.</p> <p>8. Der geschäftsführende Vorstand beruft Zwei Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes berufen den erweiterten Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder digital. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. mindestens die Hälfte seiner Angehörigen anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>9. Der geschäftsführende Vorstand beruft den Sportrat ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn min. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.</p> <p>10. Er erfüllt alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.</p> <p>11. Die Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vorstandes wird werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p> <p>12. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung aufgrund neuer Struktur des geschäftsführenden Vorstands</p> <p>Der Einsatz moderner (!) Medien wird hier berücksichtigt</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Sportrat entfällt ganz</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	---

	<p>Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.</p> <p>13. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der geschäftsführende Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen. Über einen entsprechenden Vorschlag des Vorstandes entscheidet der Sportrat. Um das Ehrenamt zu entlasten, kann und soll der geschäftsführende Vorstand bezahlte Kräfte und/oder Dienstleister beauftragen. Bei längerfristigen Beauftragungen über 12 Monate ist diese dem erweiterten Vorstand zur Abstimmung vorzulegen. Die Höchstgrenze aus §10 Nr. 7 darf mit der Summe aller dieser Beauftragungen im Kalenderjahr nicht überschritten werden.</p>	<p>Dient der Klarstellung und der Absicherung</p>
<p>§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes u. Sportrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Sportrates können nur Mitglieder des Vereins werden. 2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. 3. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Sportrates gilt folgendes: In einem Jahr (gerade Jahreszahl, z.B. 2008, 2010, 2012, 2014, 2016, 2018, 2020, 2022, 2024) die Vorsitzende(r) die Vorstandsmitglieder mit geraden, im darauf folgenden Jahr (ungerade 	<p>§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes u. Sportrates Wahlen und Amtsdauern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Sportrates können nur Mitglieder des Vereins werden. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsangehörige ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Jugendwarte ab dem 14. Lebensjahr. 2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. 3. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. 4. Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des 	<p>Redaktionelle Änderung Sportrat entfällt ganz</p> <p>Dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Jahreszahl, z.B. 2007, 1. Vorsitzende/r) die Vorstandsmitglieder mit ungerader Bezifferung.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine Blockwahl genehmigen.</p> <p>5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.</p>	<p>Sportrates erweiterten Vorstandes gilt folgendes: In einem Jahr (gerade Jahreszahl, z.B. 2008, 2. Vorsitzende/r) die Vorstandsmitglieder mit geraden, im darauf folgenden Jahr (ungerade Jahreszahl, z.B. 2007, 1. Vorsitzende/r) die Vorstandsmitglieder mit ungerader Bezifferung. mit gerader Jahreszahl, z.B. 2022, werden gewählt zwei Vorstände, der/die Schriftwart/in, zwei Beisitzer/innen. Für die Abteilungsleiter/innen und eine/n Jugendwart/in erfolgt eine Bestätigung. Im darauf folgenden Jahr mit ungerader Jahreszahl, z.B. 2023, werden gewählt ein Vorstand, die/der Finanzbeauftragte, der/die IT- und Öffentlichkeitsbeauftragte, zwei Beisitzer/innen. Für eine/n Jugendwart/in erfolgt eine Bestätigung.</p> <p>5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates Alle gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>6. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>7. Jedes Vorstandsmitglied Jede Position ist einzeln zu wählen bzw. zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine Blockwahl genehmigen.</p> <p>8. Nicht anwesende, ordentliche Vereinsangehörige können gewählt werden, wenn Sie eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Übernahme des Amtes mit eigenhändiger Unterschrift beim geschäftsführenden Vorstand hinterlegt haben.</p> <p>9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes Vorstandsangehörigen</p>	<p>Sportrat entfällt ganz</p> <p>Anpassung aufgrund neuer Struktur des Vorstands</p> <p>Dient der Klarstellung</p> <p>Anpassung aufgrund neuer Struktur des Vorstands</p> <p>Sportrat entfällt ganz Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Blockwahl ist rechtlich bedenklich Dient der Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Dient der Klarstellung</p>
--	---	---

	<p>kann der Gesamtvorstand erweiterte Vorstand ein Vereinsmitglied einmalig eine/n Vereinsangehörige/n kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen. Hier ist dann eine Ergänzungswahl bzw. Bestätigung durchzuführen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Dient der Klarstellung</p>
<p>§ 12 Die Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Wahlen erfolgen nach dem Modus unter § 10. 2. Der 1. Kassenprüfer ist in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl z.B. 2007 und der 2. Kassenprüfer in einem Jahr mit gerader Jahreszahl z.B. 2008 zu wählen. 3. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. 	<p>§12 Die Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Wahlen erfolgen nach dem Modus unter §10 11 Nr. 4. 2. Der 1. Kassenprüfer Der/die 1. Kassenprüfer/in ist in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl z.B. 2007 2021 und der/die 2. Kassenprüfer/in in einem Jahr mit gerader Jahreszahl z.B. 2008 2022 zu wählen. 3. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein. 	<p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p>
<p>§13 Ordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsjugend führt sich im Rahmen der Jugendordnung selbst und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel. 2. Der Vorstand soll sich Ordnungen geben, die alle Aufgabenbereiche in der Vereinsarbeit klar umreißen und abgrenzen und die Einzelheiten der in dieser Satzung beschriebenen Verfahrensweisen festlegen. 3. Die Ordnungen sind Anhang, nicht aber gerichtlich einzutragende Bestandteile dieser 	<p>§13 Ordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsjugend führt sich im Rahmen der Jugendordnung selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. 2. Der Vorstand soll sich Ordnungen geben, die alle Aufgabenbereiche in der Vereinsarbeit klar umreißen und abgrenzen und die Einzelheiten der in dieser Satzung beschriebenen Verfahrensweisen festlegen. 3. Die Ordnungen sind Anhang, nicht aber gerichtlich einzutragende Bestandteile dieser 	

Satzung.	Satzung.	
	<p>§14 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit dem Beitritt eines Vereinsangehörigen nimmt der Verein Daten zum Vereinsangehörigen auf. Dabei handelt es sich u. a. um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Abteilung, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Vereinsangehörigen und Informationen über Nichtvereinsangehörige werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. 2. Mit dem Beitritt erklärt sich der/die Vereinsangehörige einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Vereinsangehörigkeit benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Vereinsangehörigkeit nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Vereinsangehörigen werden sämtliche personenbezogenen Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht. 3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke 	<p>Rechtliche Notwendigkeit der Neuaufnahme des Satzungstextes</p>

verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Vereinsangehörigenverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet einschließlich in sozialen Medien sowie Aushänge am „schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Meldung von Vereinsangehörigen an die in §1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Verbände zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen – nicht zulässig.

4. Vereinsangehörige können jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. ihre/seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Fall eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Vereinsangehörigen werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklären sich Vereinsangehörige ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen Vereinsangehörige abgebildet sind, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, in sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jede/r Vereinsangehörige hat das

	<p>Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie auch ohne Zustimmung zulässig.</p>	
<p>§14 Auflösung des Vereins, Liquidation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Beendigung der Liquidation fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchhundem. 3. Diese hat dieses Vermögen einem in Kirchhundem neu gegründeten Verein, der den Zielen und der Satzung dieses Turnvereins entspricht, auszuhändigen. Falls dies innerhalb eines Jahres nach Liquidation nicht möglich ist, hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Kirchhundem zu verwenden. 	<p>§15 Auflösung des Vereins, Liquidation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Beendigung der Liquidation fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchhundem, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, in der Gemeinde Kirchhundem zu verwenden hat. 3. Diese hat dieses Vermögen einem in Kirchhundem neu gegründeten Verein, der den Zielen und der Satzung dieses Turnvereins entspricht, auszuhändigen. Falls dies innerhalb eines Jahres nach Liquidation nicht möglich ist, hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Kirchhundem zu verwenden. 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Die alte Fassung ist rechtlich bedenklich</p> <p>Die alte Fassung ist rechtlich bedenklich</p>
	<p>Sonderregelung für das Jahr 2021: Damit die Neugliederung des Vereins mit dieser neuen Satzung bereits im Jahr 2021 umgesetzt werden kann, wird diese nach ihrem Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 08.10.2021 bereits in den Wahlgängen angewendet. Um den jährlich</p>	<p>Aus aktuellem Anlass</p>

	versetzten Wahlrhythmus gemäß §11 Nr. 4 zu aktivieren, werden die eigentlich in den geraden Jahren zu wählenden Posten ebenfalls gewählt, abweichend von §11 Nr. 4 aber nur auf ein Jahr.	
	Diskutiert und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 08.10.2021.	

Hinweis: Die Gegenüberstellung hat lediglich informellen Charakter, maßgeblich ist der Satzungsentwurf

